

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

I. An die
Schulleiter der
Staatlichen Schulen in Thüringen

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Unterrichtserfüllung an den Thüringer Schulen;
Erweitertes Monitoring**

Unser Zeichen
25/5004

Erfurt,
29. Juli 2013

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch darauf, den für ihre Klassenstufe und ihren Schulabschluss notwendigen Unterricht zu erhalten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist jede Unterrichtsstunde, die ausfällt, eine Stunde zuviel. Die Unterrichtsabsicherung hat deswegen oberste Priorität. Minister Matschie hat dies zu unterschiedlichen Anlässen hervorgehoben.

Das erweiterte Monitoring ist eine Ergänzung des 7-Punkte-Planes zur besseren Unterrichtserfüllung und umfasst die gemeinsam getroffenen Festlegungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) mit den Staatlichen Schulämtern (SSÄ). Dazu gehören folgende Punkte:

1. Es gibt eine klare Definition des Unterrichtsausfalls.
Als Unterrichtsausfall zählt ausschließlich der ersatzlose Ausfall. Fachgerecht oder fachfremd vertretener Unterricht ist kein Unterrichtsausfall, da er der Erreichung der Lehrplanziele und Bildungsstandards dient. Schulleiter müssen genau das in ihrer Kommunikation mit den Eltern vermitteln. Zu kommunizieren ist auch, dass zur Umsetzung der kompetenzorientierten Lehrpläne andere Formen modernen Unterrichts genutzt werden bzw. dass der Schulleiter andere Organisationsformen wählt, wenn kurz- und mittelfristig Personal fehlt (vgl. § 45 Abs. 3 ThürSchulO).
2. Für das Thema „Unterrichtsabsicherung“ gilt das Subsidiaritätsprinzip und somit der Stufenplan.
 - a. 1. Stufe - Ebene der Schule

Thüringer Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Jeder Schulleiter prüft eigenverantwortlich alle möglichen Maßnahmen, um den Unterricht zu gewährleisten.

Maßnahmen, die dazu eingeleitet werden können, sind zum Beispiel: fachgerechte und fachfremde Vertretungen, Zusammenlegung von kleinen Klassen/Kursen/Lerngruppen, temporäre Kürzung der Stundentafel (vgl. § 44 Abs. 1 ThürSchulO), sinnvolle Planung bzw. Eingrenzung des Lernens am anderen Ort sowie der Beteiligung an Projekten, Fortbildungen und Arbeitsberatungen, effektive Nutzung der Unterrichtszeit zu Beginn und zum Ende des Schuljahres oder zeitweilige Erhöhung des Stundendeputats einzelner Lehrkräfte (vgl. VVOrgSJ 2013/14 Abschnitt 2.1 Arbeitszeit der Lehrer).

Es ist auch Aufgabe des Schulleiters, die Eltern sachlich, umfassend und kontinuierlich zur Unterrichtserfüllung zu informieren. Elterliche Beschwerden über Unterrichtsausfall gehen mitunter auf mangelnde Kommunikation zurück.

Wenn der Schulleiter den Unterricht nicht absichern kann, bezieht er unter Beachtung des Dienstweges das Staatliche Schulamt ein (vgl. § 18 LDO).

b. 2. Stufe - Ebene des Staatlichen Schulamtes

Das Staatliche Schulamt prüft, ob die Schulleitung alle Möglichkeiten zur Absicherung des Unterrichts ausgeschöpft hat und leitet bei Bedarf schnell wirksame Maßnahmen ein (z. B. Ausgleich zwischen benachbarten Schulen; Abordnungen, auch schulartübergreifend; Mehrarbeit).

Die Ergebnisse der Statistik zur Unterrichtserfüllung für die drei Erhebungswochen im Schuljahr stehen zeitnah im Statistischen Informationssystem Bildung (SIS) zur Verfügung. Die dort verfügbaren Auswertungen dienen als erweitertes „Reporting“-Instrument und sind für die Schulen, die SSÄ und das TMBWK in der jeweils notwendigen Detailliertheit abrufbar. Die im SIS bereitgestellten Informationen sollen zukünftig Trends zur Unterrichtsabsicherung schneller aufzeigen und den SSÄ einen Überblick über die Situation der Unterrichtserfüllung in deren Aufsichtsbereich geben.

Die Kommunikation zur Unterrichtsabsicherung wird verbessert und findet regelmäßig statt. Das Thema „Unterrichtsabsicherung“ wird immer Tagesordnungspunkt bei allen Beratungen mit den Schulleitern im Schulamt, bei den Beratungen mit den Referenten der SSÄ und den Schulamtsleitern im TMBWK sein.

c. 3. Stufe - Ebene des TMBWK

Es gibt eine Koordinierungsstelle „Unterrichtsabsicherung“. Diese koordiniert zum einen die Anfragen von Eltern bzw. die Anfragen aus dem parlamentarischen Raum zur Unterrichtserfüllung. Zum anderen befasst sich die Koordinierungsstelle mit den Fällen, die die SSÄ an das TMBWK melden, und leitet bei Bedarf eine schulaufsichtliche Prüfung ein.

3. Die Grundlage der Statistik zur Unterrichtserfüllung ist der Vertretungsplan und **nicht** das Klassenbuch. Für das Führen von Klassen- und Kursbüchern sind § 136 Abs. 4 ThürSchulO und § 9 Abs. 4 LDO maßgeblich.

Auf der Ebene der Schule gelten folgende Regelungen:

- Unterrichtsvertretungen und Unterrichtsausfall werden von der Schulleitung im Vertretungsplan erfasst und dokumentiert.
- Die Vertretungspläne sind mindestens fünf Jahre lang zu archivieren (vgl. „Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaates Thüringen“ des Innenministeriums vom 3. Januar 2008 und das Schreiben des Kultusministeriums zu „Aufbewahrungsfristen von Schriftgut“ vom 24. Juni 2004).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Rupert Deppe